

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Praxissemester.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeines	2
§ 3 Umfang des Praxissemester	2
II. Praktikum.....	2
§ 4 Zulassung zum Praktikum.....	2
§ 5 Vorgaben für das Praktikum.....	3
§ 6 Praktikumssuche und -auswahl	3
§ 7 Bewilligung des Praktikums	3
§ 8 Durchführung des Praktikums.....	3
III. Praxissemester im Ausland.....	4
§ 9 Praxissemester im Ausland (Auslandssemester).....	4
IV. Sonstiges	4
§ 10 Anerkennung des Praxissemesters	4
§ 11 Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten	4
§ 12 In-Kraft-Treten.....	4

I. Praxissemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierende der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in den Studiengängen, bei denen laut Studienordnung ein Praxissemester vorgesehen ist.

§ 2 Allgemeines

- (1) In den Studiengängen, bei denen laut Studienordnung ein Praxissemester vorgesehen ist, wird neben dem Theoriestudium ein Praxissemester durchgeführt.
- (2) Das Praxissemester dient der Vertiefung und Erweiterung von Studieninhalten sowie der Erlangung des Praxisbezugs.
- (3) Die Studierenden erhalten im Praktikum die Möglichkeit, Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in beruflichen Aufgabengebieten und Tätigkeitsfeldern zu erwerben und theoretisches Wissen in gegebenen Praxissituationen umzusetzen. Es soll dazu beitragen, Kontakte zur Branche zu knüpfen und einen späteren Berufseinstieg zu erleichtern.

§ 3 Umfang des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten und besteht aus einem berufspraktischen Teil (Pflichtpraktikum), dessen Bestehen eine notwendige Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist.
- (2) Das Praxissemester kann in bestimmten Bachelor-Studiengängen an der Mediadesign Hochschule auch als studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt an ausländischen Hochschulen durchgeführt werden (Auslandssemester).

II. Praktikum

§ 4 Zulassung zum Praktikum

- (1) Ein Studierender oder eine Studierende ist zum Praktikum nur dann zuzulassen, wenn er oder sie die laut Regelstudienzeit vorhergehenden Module erfolgreich abgelegt hat. Auf Antrag kann er oder sie auch dann zugelassen werden, wenn von den laut Regelstudienzeit vorhergesehenen Modulen bis zu 5 Modulprüfungen im Gesamtvolumen von bis zu 30 ECTS-Punkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Sollte ein Studierender oder eine Studierende zum Praktikum nicht zugelassen werden, verlängert sich sein oder ihr Studium entsprechend.

§ 5 Vorgaben für das Praktikum

- (1) Das Praktikum muss mindestens 20 Wochen mit 38,5 Wochenstunden (Vollzeit) und darf höchstens sechs Monate betragen.
- (2) Die Fachbereichsleitung des jeweiligen Studiengangs legt den genauen Zeitraum der Durchführung des Praktikums und der Prüfungen fest und ob das Praktikum studienrelevant ist.
- (3) In allen Bachelor-Studiengängen kann das Praktikum auch im Ausland abgeleistet werden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung im Ausland müssen den Anforderungen im Inland entsprechen.

§ 6 Praktikumssuche und -auswahl

- (1) Die Praktikumssuche und die Auswahl des geeigneten Praktikumbetriebes sind Aufgaben des/der Studierenden. Der Karriereservice, die Fachbereichsleitung und ggf. Fachdozenten können bei der Suche nach einem geeigneten Praktikum nach gegebenen Möglichkeiten Hilfestellung leisten.
- (2) Die Suche der Studierenden nach einem geeigneten Praktikumsbetrieb sollte rechtzeitig, also bereits ein halbes Jahr vor Beginn des Praxissemesters, beginnen.
- (3) Die Studierenden verhandeln die Arbeitsbedingungen selbstständig mit dem Praktikumsgeber und schließen den Praktikumsvertrag, nach Bewilligung des Praktikumsbetriebes durch die Fachbereichsleitung, ab. Der/die Studierende muss den unterzeichneten Praktikumsvertrag in Kopie beim Büro für Studienangelegenheiten abgeben.

§ 7 Bewilligung des Praktikums

- (1) Jedes Praktikum in einem Praktikumsbetrieb muss durch die Fachbereichsleitung des jeweiligen Studiengangs bewilligt werden.
- (2) Die Fachbereichsleitung des jeweiligen Studiengangs legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden den Bewilligungsantrag einreichen müssen und gibt dies bekannt.
- (3) Der Bewilligungsantrag ist von den Studierenden beim Büro für Studienangelegenheiten einzureichen.
- (4) Nach Prüfung der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen des Praktikums und des Praktikumsbetriebes erteilt die Fachbereichsleitung des jeweiligen Studiengangs dem/der Studierenden die Bewilligung.
- (5) Bei Nicht-Zulassung des Praktikums oder des Praktikumbetriebes sollte die Rückmeldung durch die Fachbereichsleitung grundsätzlich binnen einer Woche nach Ablauf der Abgabefrist des Bewilligungsantrages erfolgen.

§ 8 Durchführung des Praktikums

- (1) Jedem/r Studierenden wird während des Praktikums als Ansprechpartner/in ein/e festangestellte/r Professor/in oder Dozent/in der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik zugeteilt, der/die auch

Prüfer/in bei der Präsentation (Kolloquium) ist. Der/die Ansprechpartner/in wird dem/der Studierenden vor Antritt des Praktikums mitgeteilt.

- (2) Die Studierenden führen während des Praktikums einen Praktikumsbericht, der in die Bewertung des Praxissemesters einfließt.
- (3) Nach Absolvieren des Praxissemesters findet eine Präsentation (Kolloquium) durch den/die Studierende/n statt. Diese Präsentation ist hochschulöffentlich.
- (4) Das Nähere zu den Vorgaben des Praktikumsberichts sowie der Präsentation wird durch die Fachbereichsleitung des jeweiligen Studiengangs festgelegt und vor Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben.

III. Praxissemester im Ausland

§ 9 Praxissemester im Ausland (Auslandssemester)

- (1) Die Regeln des Praktikums gelten für das Auslandssemester entsprechend soweit keine Sonderbestimmungen getroffen wurden. Weiteres ist ergänzend in den Studien- und Prüfungsordnungen der einschlägigen Studiengänge geregelt. Die Fachbereichsleitung der einschlägigen Studiengänge kann zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich des Auslandssemesters treffen.
- (2) In Abweichung zu § 8 Abs. 2-3 dieser Ordnung werden die während des Auslandssemester an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

IV. Sonstiges

§ 10 Anerkennung des Praxissemesters

Das Praxissemester wird als bestanden anerkannt, wenn das Praktikum, der Praktikumsbericht und die Präsentation (Kolloquium) erfolgreich abgelegt wurden oder das Auslandssemester erfolgreich anerkannt wurde.

§ 11 Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten

Es erfolgt keine Anerkennung oder Anrechnung von bereits abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeiten vor oder während des Studiums, einer Berufsausbildung oder eines Schülerpraktikums.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.